



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI



Entsorgen Sie Einweginstrumente? Das müssen Sie beachten

Merkblatt der Ökologiekommission VZK / H+

Umstellungen von Mehrweg- auf Einweginstrumenten im Gange

Einige Spitäler und Kliniken sind am Evaluieren, ob sie von Mehrweg- auf Einweg-Chirurgieinstrumente umstellen sollen. Dies wegen aufwändigen Nachweiserbringungsprozessen aufgrund von Akkreditierungen, aber auch aus Kostengründen.

Einweginstrumente werden als recycelbar verkauft

Es gibt Lieferanten, die zwar zusichern, dass sie Einweginstrumente dem Recycling zuführen können.

Ein vollständiges Recycling ist in der Schweiz aber aus nachfolgenden Gründen heute nicht möglich.

Material aus hochwertigem Stahl, hierfür gibt es aber keine Schmelzhütten in der Schweiz

Das Material, aus welchem die Einweginstrumente gefertigt sind, ist hochwertiger Stahl. Ansonsten könnten sie die Ansprüche an Chirurgieinstrumente nicht erfüllen. Für solch hochwertige Stahllegierungen gibt es in der Schweiz keine Schmelzwerke mehr. Sämtliche rostfreien Stahllegierungen, die einen sehr hohen Schmelzpunkt besitzen, werden heute ins benachbarte Ausland exportiert.

Keine Vermischung von unterschiedlichen Legierungen für das Recycling erlaubt

Für die Einschmelzung wollen die Schmelzhütten sicher sein, dass keine Fremdmetalle eingeschleust werden. Da für die Herstellung von Einweg-Chirurgieinstrumenten unterschiedliche Chromstahllegierungen verwendet werden, wäre es ein sehr grosser Aufwand, diese in den Spitälern und Kliniken für die Entsorgung nach ihrer Legierung zu sortieren.

Benutzte Einweginstrumente gelten in der Schweiz als kontaminationsgefährliche oder infektiöse sowie als verletzungsgefährliche Sonderabfälle

Benutzte Chirurgieinstrumente gelten in der Schweiz gleich doppelt als Sonderabfall. Einerseits werden sie als infektiös oder zumindest als kontaminationsgefährlich eingestuft, da sie mit potentiell infektiösem Patientenmaterial kontaminiert sind. Andererseits gelten sie auch als verletzungsgefährlicher medizinischer Sonderabfall. Als verletzungsgefährlicher Sonderabfall bleiben sie laut Gesetz selbst dann eingestuft, wenn die Instrumente vor der Entsorgung desinfiziert bzw. sterilisiert wurden.

Entsorger muss eine Sonderabfallempfängerbewilligung besitzen, Export ist aufwändig

Um Sonderabfälle annehmen, d.h. nicht lediglich transportieren zu dürfen, benötigt der Entsorger eine Sonderabfallempfängerbewilligung, welche der Standortkanton den Entsorgern erteilt. Der Export von Sonderabfällen ist auf Bundesebene bewilligungspflichtig. Das Exportgesuch, die sog. Notifizierung, ist dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) einzureichen. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die ausländische Entsorgungsanlage im Besitz einer Bewilligung zur Entgegennahme des Sonderabfalls ist und mindestens den in der Schweiz geforderten Stand der Technik erfüllt. Zudem müssen die Erklärung zur Annahme des exportierten Abfalls und die Bewilligungen zum Transport durch die betroffenen (Bundes-)Länder vorliegen.

Ein Export von Sonderabfällen ins Ausland bedeutet somit ein Aufgleisen eines langwierigen und komplexen Prozesses, bei dem man Abkommen treffen und Bewilligungen beim Kanton, Bund und Exportland einholen muss.

Transport erst ab grossen Mengen sinnvoll

Um diese aufwändige Organisation eines Recyclingweges anzugehen, müsste man vorgängig sicherstellen, dass sich dies aufgrund der Menge tatsächlich lohnt. Berücksichtigt man, dass unterschiedliche Legierungen zu trennen sind, würde es einige Zeit dauern, eine genügende Menge pro Sorte zu erhalten, um einen Transport ins Ausland veranlassen zu können. In einem einzelnen Spital würden kaum solche Mengen innert nützlicher Frist zustande kommen. Wahrscheinlich wäre eine gemeinsame Lösung mit anderen Spitälern und Kliniken notwendig.

Gemeinsame Lösung mit anderen Spitälern und Kliniken anstreben?

Die Ökologiekommission VZK / H+ hat diskutiert, ob sie ein solches Recycling gemeinsam angehen will. Aufgrund der geschilderten Erwägungen und den heutigen Mengen an Einweginstrumenten hat sie dieses Vorhaben aber zumindest vorläufig eingestellt.

Fazit und korrekte Entsorgung

Einweginstrumente können in der Schweiz nicht recycelt werden. Die Ökologiekommission VZK / H+ schätzt den Aufwand für die Recyclierung im Ausland aufgrund der vorstehenden Ausführungen als sehr hoch ein.

Um Einweginstrumente heute korrekt zu entsorgen, geben Spitäler und Kliniken diese an den Entsorger mit der Empfängerbewilligung für verletzungsgefährlichen (Abfallcode 18 01 01) oder infektiösen Sonderabfall (Abfallcode 18 01 03) ab.

Juli 2013